

RS Vwgh 1981/11/20 81/04/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.1981

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §5 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2561/80 E 20. November 1981 VwSlg 10597 A/1981 RS 4

Stammrechtssatz

Liegen Ergebnisse über die Erhebung der Bedarfslage im Bereich des Taxifunkverkehrs vor, dann ist im Hinblick auf die spezifische Art der Inanspruchnahme der Leistungen in diesem Bereich, soweit es sich um die Schätzung des Mindestfehlbestandes handelt, die Bedachtnahme auf die Bedarfslage im Bereich der Taxistandplätze entbehrlich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1981:1981040045.X01

Im RIS seit

03.03.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at